

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 212/11 B

L 5 U 41/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 U 63/07 (SG Schwerin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat den von ihr behaupteten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens: BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und des § 109 SGG gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gerügt werden kann.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

